

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 06.06.2019 Nr. 23

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens	462
Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG ¹ ; Instandsetzung der Wanfrieder Schlagd (Ufermauer an der Werra) in der Gemarkung Münden	466
Feststellung gem. § 5 UVPG ¹ ; Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau/ zur Verlegung eines Gewässers im Zusammenhang mit dem Ersatzbau einer Wirtschaftswegebücke und eines Großdurchlasses in der Gemarkung Badenhausen	467
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung von gewidmeter Verkehrsfläche	468
Bekanntmachung über die Widmung von Straßenflächen	470
<u>Gemeinde Seulingen</u> Haushaltssatzung 2019	472
<u>Gemeinde Walkenried</u> Haushaltssatzung 2019	475
<u>Gemeinde Wollershausen</u> Jahresrechnung 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters	477

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der 478
Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wollershausen
in Wollershausen

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 06.06.2019, Az. 60.1 35 99**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 20.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240 m für WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 sowie 241 m für WEA 02 beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 191/1, 200, 212/1 und die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7 sowie Flur 21, Flurstücke 27, 33. Ich weise darauf hin, dass das an den vorgenannten Standorten von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG am 29.09.2016 bereits beantragte Genehmigungsverfahren aufgrund wesentlicher Umplanungen abgebrochen wurde.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Die Inbetriebnahme soll laut Antrag im III. Quartal 2020 bzw. alsbald nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen hat insbesondere aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Tierarten der damit einhergehenden ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes im Sinne der Ziff. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger / Eichsfelder Tageblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Es wird gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) auf folgendes hingewiesen:

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.), kann

vom 07.06.2019 bis 08.07.2019

in den folgenden Stellen jeweils während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis mittwochs von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Samtgemeinde Gieboldehausen
Bauamt, Zimmer 9
Hahlestraße 1
37434 Gieboldehausen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis freitags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montags und dienstags von 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwochnachmittag nur nach Terminvereinbarung.

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Schallgutachten
- Schattenwurfgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Ergänzung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Ergänzung
- Rotmilan – vertiefende Raumnutzungsanalyse 2018
- Fledermaus-Kartierbericht zur Jahreserfassung 2018
- Feldhamster Kartierbericht 2018

Zusätzlich werden die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bericht zur Besatzkontrolle Rotmilan, Corsmann, Stand Juli 2018
- Endbericht Beobachtungen Rotmilan, Büro PlanB

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 08.08.2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 09. Oktober 2019, 10.00 Uhr
Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger / Eichsfelder Tageblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

In Vertretung



Wemheuer

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Instandsetzung der Wanfrieder Schlagd (Ufermauer an der Werra) in der Gemarkung
Münden**

Die Stadt Hann. Münden beabsichtigt, die Ufermauer an der Werra (Wanfrieder Schlagd), Flur 6, Flurstück 54/34, Gemarkung Münden, instand zu setzen. Um die entsprechenden Arbeiten ausführen zu können, muss der Arbeitsbereich trocken gelegt werden. Zu diesem Zweck wird am Beginn und am Ende des betroffenen Abschnitts jeweils ein so genannter Fangedamm in das Flussbett eingebracht. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Herstellung der Fangedämme hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Durch das Vorhaben sind ausschließlich Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung im Nahbereich vorhandener Verkehrswege betroffen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass durch die geplante Sanierung der Wanfrieder Schlagd und durch die entsprechende Trockenlegung des Werraarms keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Fischpopulation entstehen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau/zur Verlegung eines Gewässers im Zusammenhang mit dem Ersatzbau einer Wirtschaftswegebücke und eines Großdurchlasses in der Gemarkung Badenhausen

Die Nieders. Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Seesen, haben beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau/zur Verlegung eines Gewässers („Großer Uferbach“) im Zusammenhang mit dem Ersatzbau einer Wirtschaftswegebücke und eines Großdurchlasses in der Gemarkung Badenhausen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Längerfristige Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen im Umfeld der Bachverlegung und der Gewässerkreuzungen können anlagebedingt ausgeschlossen werden. Gegenüber der bestehenden Situation werden umfängliche ökologische Verbesserungen erreicht. Die baubedingten temporären Störungen rufen keine Funktionseinschränkungen vor.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von den Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung



Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung von gewidmeter Verkehrsfläche

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) folgende Wegefläche einzuziehen:

Gemarkung Schwiegershausen Flur 14, Flurstück 306/1, Teilfläche ca. 90 qm

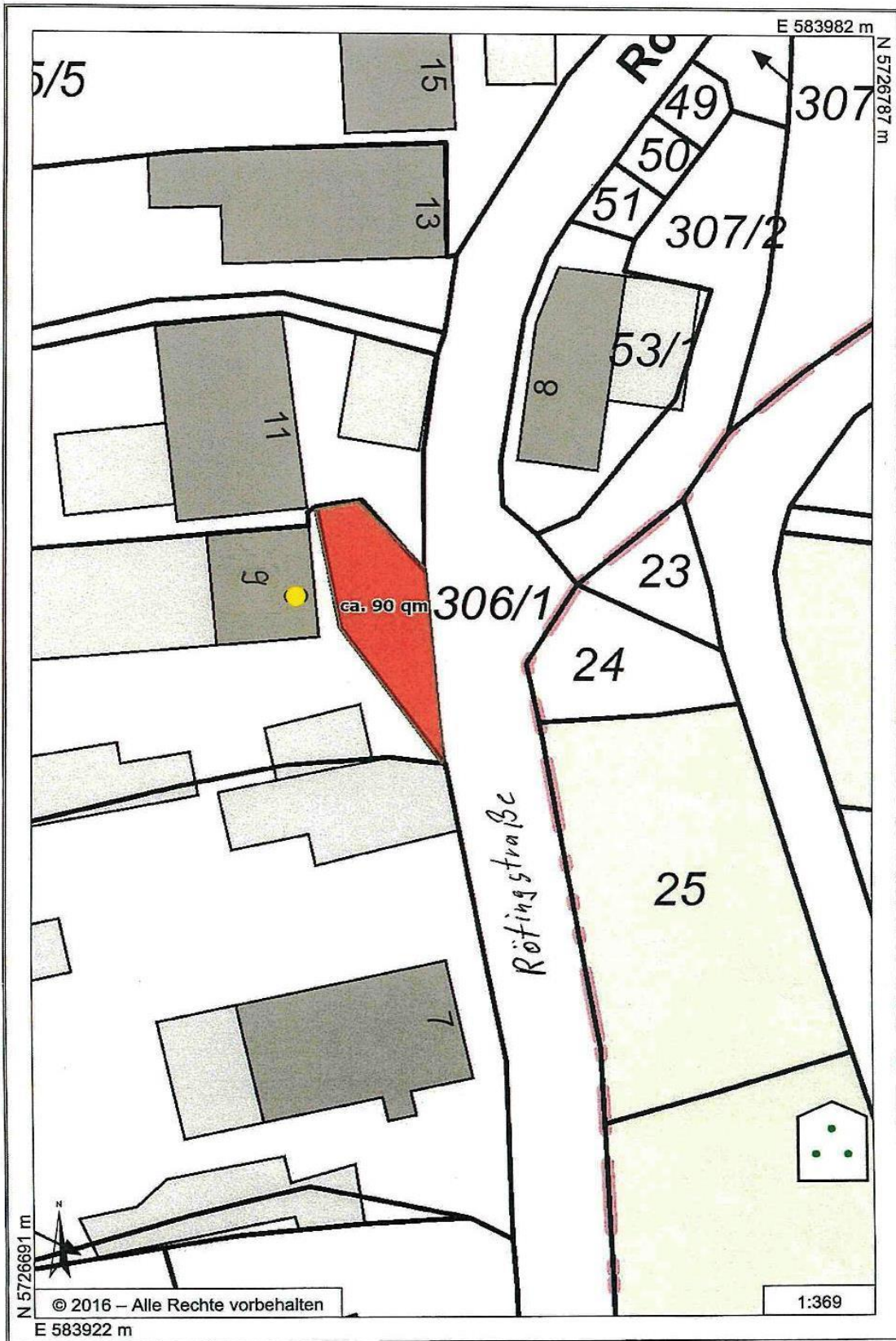
Die vorgenannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Gegen die Einziehung der genannten Fläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 28.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Becker





Bekanntmachung
über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche, wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz:

- Unterdorf, Gemarkung Osterode, Flur 46 Flurstück 110/3

Gegen die Widmung der Straßenfläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 28.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Becker



**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**

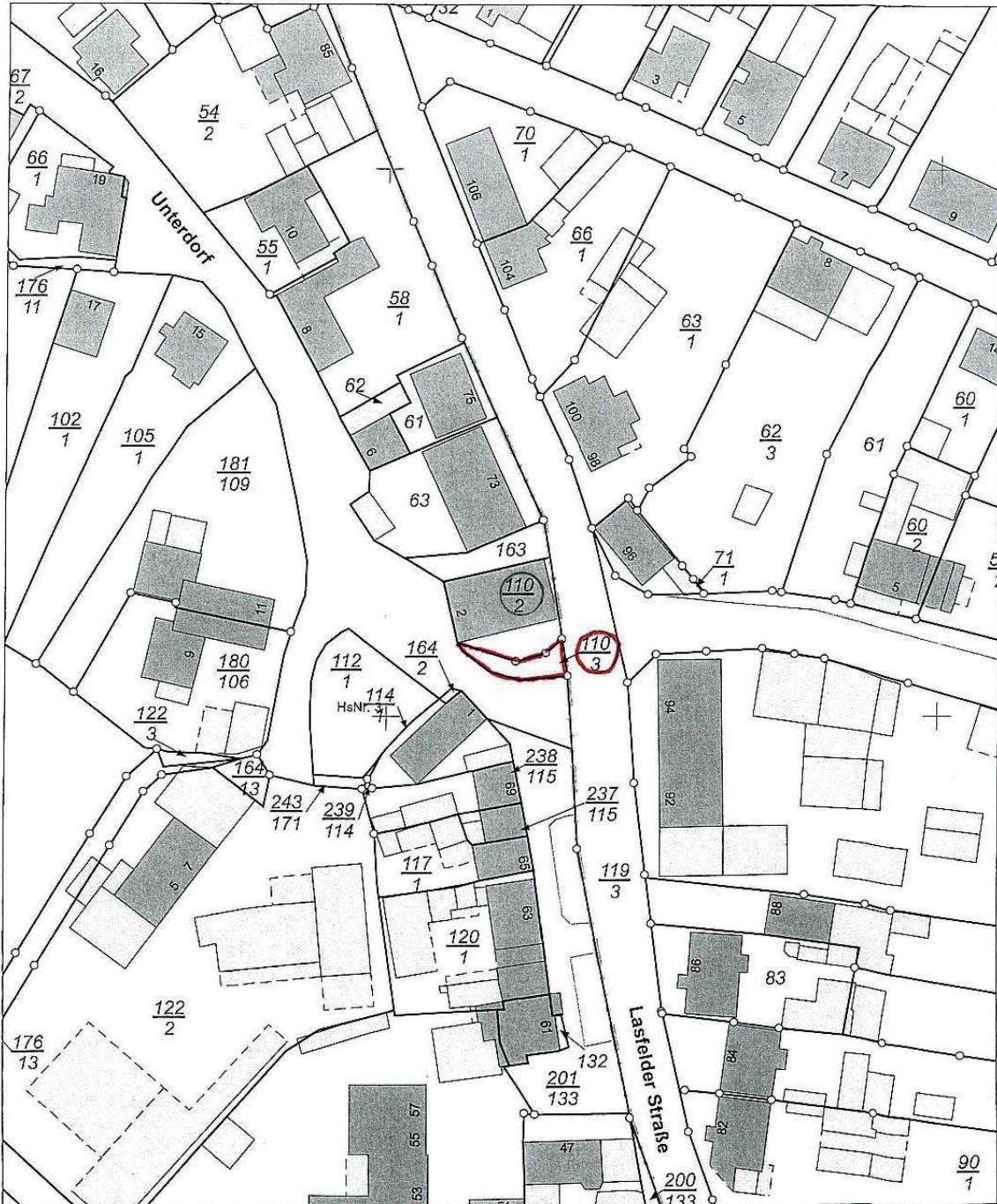
Gemeinde: Osterode am Harz, Stadt
Gemarkung: Osterode am Harz
Flur: 46 Flurstück: 110/2

Liegenschaftskarte 1:1000

Standardpräsentation

Erstellt am 18.03.2019

N = 5733530



E = 32584431

N = 5733310

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Osterode am Harz - Stand: 16.03.2019
Berliner Straße 6
37520 Osterode am Harz

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Osterode -
Berliner Str. 6
37520 Osterode am Harz
Zeichen: 060_V1_49_2019

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.211.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.272.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.170.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.170.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.409.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

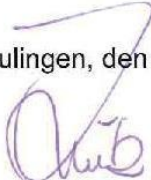
Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seulingen, den 06.09.2019


(Matthias Rink)
Bürgermeister





Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 04.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 und weitere Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

11.06. – 02.07.2019

zur Einsichtnahme dienstags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, aus.


(Matthias Rink)
Der Bürgermeister



Ausgehängt: 06.06.2019
Abzunehmen: 04.07.2019
Abgenommen:

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung

der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.971.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.971.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	21.300 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.658.100 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.345.600 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	495.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	782.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	286.500 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 286.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2	Gewerbsteuer	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf 48,5 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
46,5 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt 500.000 €.

Walkenried, den 21.02.2019

Gemeinde Walkenried
gez. Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 15.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.06.2019 bis einschließlich 20.06.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten: Mo-Di, Do-Fr: 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und Mo 14:00 Uhr -16:00 Uhr sowie Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr öffentlich aus.

Walkenried, den 03.06.2019

In Vertretung
gez. Christopher Wagner
(Allgemeiner Vertreter)

B e k a n n t m a c h u n g

der Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2016

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2016 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit 13.06.2019 bis 04.07.2019 während der Dienststunden im Gemeindebüro Wollershausen öffentlich zur Einsicht aus.

Wollershausen, 03.06.2019

Gemeinde Wollershausen
Der Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wollershausen in 37434 Wollershausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wollershausen für den Friedhof in Wollershausen am **15.05.2019** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) 1 Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:	
a)	Kinder bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre:	750,00 Euro
b)	Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre:	1.120,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte:	
	Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.270,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	40,00 Euro
3.	Urnenwahlgrabstätte:	
	Für 30 Jahre – je Grabstelle:	1.000,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	30,00 Euro
4.	Rasenreihengrabstätte:	
	Für 30 Jahre (incl. Pflege des Grabes)	1.900,00 Euro
5.	Rasenuhrenreihengrabstätte:	
	Für 30 Jahre: (incl. Pflege des Grabes)	1.150,00 Euro
6.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:	
	a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	

b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
--

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung:	410,00 Euro
2.	für eine Urnenbestattung:	90,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	20,00 Euro
----	---	------------

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: (sofern die Friedhofskapelle nicht genutzt wird)	80,00 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	200,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.03.2013 außer Kraft.

Wollershausen (Ort), **31.05.2019** (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: **gez. Schakowske**

Kirchenvorsteher: **gez. J. A. Edelman**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, **04.06.2019** (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr.

L. S.

gez. i. A. Himstedt

1382/2019